



1. Grundlagen

- 1.1. Die Interessengemeinschaft der Wagencliquen Basel (Wage-IG) hat eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Ihre Mitglieder bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG St. Gallen (Versicherer) abgeschlossen.
- 1.2. Jedes Mitglied der Wage-IG kann einen Antrag auf Aufnahme in diese Versicherung stellen.
- 1.3. Es besteht die Möglichkeit pro Quartal in die Versicherung einzutreten.
- 1.4. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beitrittsdatum bei der entsprechende Person der Wage-IG eintreffen.

2. Jahresprämie

- 2.1. Abrechnung
 - 2.1.1. Die Jahresprämie ist pro Jahr geschuldet. Die Rechnung muss innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden.
 - 2.1.2. Bei Eintritt auf das 2, 3, oder 4. Quartal wird die Prämie pro Rata fällig.
 - 2.1.3. Sollte die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt sein, behält es sich die Wage-IG vor das Mitglied aus der Versicherung auszuschliessen.
- 2.2. Prämienhöhe
 - 2.2.1. Die Höhe der Jahresprämie ist auf dem Antragsformular und der Rechnung ersichtlich.
- 2.3. Erhöhung
 - 2.3.1. Erhöhungen der Prämie werden drei Monate vor ende eines Kalenderjahres den angeschlossenen Mitgliedern mitgeteilt.

3. Deckungssumme

- 3.1. Personenschäden
 - 3.1.1. Die Deckungssumme für Personenschäden beträgt pro Jahr und versichertes Mitglied CHF 10 Mio.
- 3.2. Sachschäden
 - 3.2.1. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt beträgt pro Jahr und versichertes Mitglied CHF 10 Mio.

4. Selbstbehalt

- 4.1. Personenschäden
 - 4.1.1. Der Selbstbehalt für Personenschäden beträgt CHF 200.00 pro Ereignis.
- 4.2. Sachschäden
 - 4.2.1. Der Selbstbehalt für Sachschäden beträgt CHF 200.00 pro Ereignis.

5. Leistungen

- 5.1. Versicherte Haftpflicht
 - 5.1.1. Versichert ist die Haftpflicht
 - Aus der statutengemässen Tätigkeit;
 - Aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Anlässen, die normalerweise zum Vereinsbetrieb gehören, d.h. solche, die üblicherweise und zumeist Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden;
 - Im Zusammenhang mit einem versicherten Anlass;
 - Aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen;
 - Aus der Aufbewahrung von Gegenständen gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben;
 - Aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, einschliesslich Festzelt;
 - Aus dem Bestand und Betrieb von Bühnen und Tribünen.
- 5.2. Versicherte Personen
 - 5.2.1. Als versicherte Personen gelten
 - Der Verein bzw. seine Organe;
 - Die Vereinsmitglieder;
 - Die Angestellten des Vereins.

5.3. Nicht versicherte Haftpflicht

5.3.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- Aus dem Eigentum und Betrieb von Unternehmen mit gewerblichen Charakter, wie z.B. Restaurant, Kunsteisbahn, Schwimmbäder;
- Aus der Organisation und Durchführung von Grossanlässen, wie z.B. Seenachtsfesten, Open Airs, eidgenössische oder internationale Veranstaltungen;
- Aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Feuerwerken;
- Aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie z.B. Bungy-Jumping, Riverrafting, Canyonning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky Diving, Flying Fox;
- Für Schäden an Fahrzeugen aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen;
- Der Mietglieder für Schäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen (wie z.B. Fussball, Korbball, Eis- und Landhockey) und bei Zweikampfsport (wie Z.B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen, Schwingen) anderen aktiven Teilnehmern zufügen;
- Die auf Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen anlässlich von Scharmützel, Krawallen Tumulten und dergleichen an Veranstaltungen der Mitglieder zurückzuführen sind.

5.4. Weitere Bedingungen

5.4.1. Es gelten die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs-Haftpflichtversicherung des Versicherers.

6. Verhalten im Schadensfall

6.1. Grundsatz

6.1.1. Die Wage-IG ist nicht der Ansprechpartner im Schadensfall

6.2. Ansprechpartner

6.2.1. Schadensfälle sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen:

Helvetia Versicherung Tel. 058/280 30 00

6.2.2. Dabei ist auf die **Police 4.000.420.04.0** Bezug zu nehmen.

7. Kündigung

7.1. Jedes angeschlossenen Mitglied kann auf ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten seinen Anschluss an der Versicherung künden.

7.2. Die versicherten Leistungen enden dann auf den 31.12. des entsprechenden Jahres.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Wage-IG behält es sich vor an diesem Reglement Änderungen vorzunehmen ohne die angeschlossenen Mitglieder explizit zu informieren, ausgenommen davon sind die Prämienhöhe, Deckungssumme und Selbstbehalte.

8.2. Die aktuelle Version ist über unsere Homepage abrufbar.

Stand 08.11.2016